1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

487

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. November 1993	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 93	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie *GVBl. II 320-132*	487
10. 11. 93	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser *GVBl. II 61-44*	490
4. 11. 93	Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung *GVBl. II 83-50*	493
22. 10. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen *Ändert GVBl. II 210-50*	494
2. 11. 93	Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz *Ändert GVBl. II 361-59*	495
1. 11. 93	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst *GVBl. II 323-110*	496

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie*)

Vom 4. November 1993

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),

2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,

3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

*) GVBl. II 320-132

der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, für Beamtinnen und Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – des Ministeriums und aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau und der Hessischen Eichdirektion die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Versorgungsberechtigten – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen übertragen.

(4) Dem Regierungspräsidium Kassel werden die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Versorgungsberechtigten – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Ministeriums und aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau und der Hessischen Eichdirektion folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 3

(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen übertragen.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes übertragen.

§ 4

Örtlich zuständig für die in § 1 Abs. 2 und § 2 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 bleiben für die Leiterinnen und Leiter der dort genannten Behörden dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vorbehalten.

§ 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 23. September 1988 (GVBl. I S. 348)[1]), geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GVBl. I S. 305), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-109

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser*)

Vom 10. November 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten, der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und dem Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten:

Erster Teil

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106)

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist

1. während des Vorgangs der Ortsveränderung
   a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreisordnungsbehörde,
   b) auf der Schiene,
      aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, das Bergamt,
      bb) im übrigen die Kreisordnungsbehörde,
   c) auf Binnenwasserstraßen das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
   d) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln
   a) in den Betrieben, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
   b) in den Bahnbetrieben, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, die Kreisordnungsbehörde,
   c) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
3. im Falle der Nr. 1 Buchst. a und d sowie der Nr. 2 Buchst. c auch die örtlich zuständige Polizeibehörde.

(2) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 135), in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Überwachung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 448)

§ 2

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist

1. zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und
2. nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 (zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1 a der Gefahrgutverordnung Straße).

§ 3

Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 5 und 6 der Gefahrgutverordnung Straße ist

1. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
2. im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Straßenverkehrsbehörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrgutverordnung Straße ist

1. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
2. im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße ist

*) GVBl. II 61-44

1. für die auf einer Autobahn begangenen Ordnungswidrigkeiten das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde,
2. im übrigen die Kreisordnungsbehörde.

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. II S. 95), geändert durch Verordnung vom 4. März 1993 (BGBl. II S. 234)

§ 6

Für die Ausführung der Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien des Anhangs B.1 a des ADR ist zuständig

1. das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für die Zulassung des Baumusters von Tanks nach Randnummer 211 140 des ADR,
2. im übrigen die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 7

(1) Folgende Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde:

1. die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, auf die die Vorschriften über die Beförderung als „geschlossene Ladung" anzuwenden sind, nach Randnummer 10 108 des ADR;
2. die Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für den Straßenbenutzer nach Randnummer 10 507 Satz 1 des ADR;
3. die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. a, 21 407 Abs. 1 Buchst. a oder 61 407 Abs. 1 Buchst. a des ADR;
4. die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. b, 21 407 Abs. 1 Buchst. b oder 61 407 Abs. 1 Buchst. b des ADR;
5. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen nach Randnummer 21 509 Satz 2 oder 61 509 Satz 2 des ADR;
6. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Wohn- oder Stadtgebieten nach Randnummer 52 509 Satz 2 des ADR;
7. die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 2 des ADR;
8. die Bestimmung der Reihenfolge oder der Zusammensetzung von Kolonnen nach Randnummer 11 520 Abs. 2 des ADR.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll;
2. Abs. 1 Nr. 2 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug hält oder parkt;
3. Abs. 1 Nr. 5 und 6 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug halten soll;
4. Abs. 1 Nr. 7 und 8 die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1993 (BGBl. I S. 678)

§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zur Durchführung der Verordnung im Bereich der übrigen Eisenbahnen ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt in der Fassung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860)

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung von Sachverständigen für Zeugnisse über Gasfreiheit nach Randnummer 10 100 Abs. 2 der Übersicht zu § 3 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185)

§ 10

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Überwachungsbehörde ist in den Fällen des § 1 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

1. das Regierungspräsidium für Gemeinden,
2. im übrigen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 11

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

Siebenter Teil
Schlußvorschriften

§ 12

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231)[1]), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), und
2. der Vierte Teil der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1985 (GVBl. I S. 76)[2]).

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

[1]) Hebt auf GVBl. II 61-37
[2]) Ändert GVBl. II 61-36

Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung*)

Vom 4. November 1993

Auf Grund des

1. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1993 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742),
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 992), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
3. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),

wird verordnet:

Erster Teil

Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

§ 1

Zu § 5 und § 6

Für Realteilungsgebiete wird die Mindestantragsfläche abweichend von § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung für ein Flurstück oder für einen Schlag, der nicht aus einem oder mehreren Flurstücken besteht, auf 10 Ar festgelegt.

§ 2

Zu § 11

Die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit gilt auch nicht, soweit stillzulegende Flächen zum Betrieb des Antragstellers gehören und im Rahmen der Fruchtfolge vorübergehend mit Flächen anderer Erzeuger getauscht wurden.

§ 3

Zu § 18

Das für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium gibt die für die Kürzung der Ausgleichszahlungen maßgeblichen Daten und den zusätzlichen Stillegungssatz nach § 18 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung spätestens zum 31. Oktober des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres öffentlich bekannt.

Zweiter Teil

Rinder- und Schafprämien-Verordnung

§ 4

zu § 7

Für Realteilungsgebiete wird die Mindestgröße der zusammenhängenden Futterfläche abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung auf 10 Ar festgelegt.

Dritter Teil

Inkrafttreten

§ 5

Es treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 12. Dezember 1992,
2. § 4 mit Wirkung vom 12. Februar 1993 und
3. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 4. November 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 83-50

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 22. Oktober 1993

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 6. September 1978 (GVBl. I S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1985 (GVBl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Lahn-Gießen" durch „Gießen" ersetzt.
2. In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „drei" durch die Zahl „vier" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1993

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 210-50

Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 2. November 1993

Auf Grund des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 19 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), geändert durch Verordnung vom 2. September 1991 (GVBl. I S. 294), wird im Einvernehmen mit den Gemeinden Biebergemünd und Linsengericht verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Sechzehnten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 2. Mai 1977 (GVBl. I S. 194), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1977 (GVBl. I S. 428), werden die Worte „Biebergemünd," und „und Linsengericht" gestrichen und das Komma vor dem Wort „Jossgrund" durch das Wort „und" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1993

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 361-59

Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 1. November 1993

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit in § 2 und § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht und in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden, soweit in den §§ 2 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Es werden den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten für ihre Zuständigkeitsbereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter und die Besoldung mit Ausnahme der in § 1 Nr. 4 genannten Fälle festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Es werden den Rektorinnen und Rektoren

der Fachhochschulen und

der Kunsthochschulen

für ihre Zuständigkeitsbereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. Anwärterbezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern.

§ 4

Es werden

der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,

dem Hessischen Hauptstaatsarchiv,

den Hessischen Landesbibliotheken Fulda und Wiesbaden,

dem Sigmund-Freud-Institut – Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse –,

den Staatlichen Museen Kassel,

dem Museum Wiesbaden,

*) GVBl. II 323-110

dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden,

den Staatstheatern Darmstadt und Kassel für ihre Zuständigkeitsbereiche,

dem Hessischen Staatsarchiv Marburg für seinen Zuständigkeitsbereich und der Archivschule Marburg ab 1. 1. 1994 für ihren Zuständigkeitsbereich,

dem Regierungspräsidium in Darmstadt für die Geschäftsbereiche des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, des Hessischen Landesmuseums Darmstadt und der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt,

dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg für den Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde,

der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten für ihren Zuständigkeitsbereich und bis zum 1. 1. 1994 für den Zuständigkeitsbereich des Saalburgmuseums, Saalburg-Kastell

folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.

§ 5

Die gesetzliche Zuständigkeit gilt

1. für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums bezüglich der in § 4 genannten Befugnisse und der Entscheidung über deren Widersprüche gegen die nach § 4 ergangenen Entscheidungen,
2. bezüglich der Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen nach §§ 3 und 4,
3. bezüglich der Entscheidung über Widersprüche der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten gegen Entscheidungen nach § 2.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 1988 (GVBl. I S. 307)[1]), geändert durch Anordnung vom 29. Mai 1989 (GVBl. I S. 172), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 1993

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

[1]) Hebt auf GVBl. II 323-71

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (420)